

## **Zweite Änderung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Herzogtum Lauenburg**

Aufgrund des § 103 Schleswig- Holsteinischen Schulgesetz (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Art. 13 Gesetz vom 17.März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), sowie § 1 Abs. 3 Schleswig-Holsteinischen Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 30.06.2022 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde durch das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung vom 31. August 2022 folgende Zweite Änderung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 21.Dezember 2009 erlassen:

### **Artikel 1**

In § 4 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Herzogtum Lauenburg wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Dem RBZ wird das Recht gemäß § 1 Abs. 3 KAG übertragen, Abgabensatzungen für die dem BBZ ganz oder teilweise übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.“

In § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird als neue Ziffer 6 eingefügt: „den Beschluss über eigene Abgabensatzungen“. Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend auf die Ziffern 7 bis. 15.

### **Artikel 2**

Die Änderung zur Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ratzeburg, den 26. Oktober 2022

gez. Dr. Christoph Mager  
Landrat